

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Freiensteinau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (BVBl I S. 90,93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die kommunalen Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau am 07.12.2023 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 02.04.2009 beschlossen:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	80,-- EURO,
für den zweiten Hund	80,-- EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	80,-- EURO.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 800,-- EURO.

§ 17 wird ergänzt:

§ 17 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt zum **01.01.2024** in Kraft.

veröffentlicht:
Freiensteinau,

Gemeindevorstand
der Gemeinde Freiensteinau

Sascha Spielberger, Bürgermeister